Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentrale Vergabestelle

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0689/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Befristete Verlängerung und Beibehaltung des aktuell gültigen Unterschwellenvergaberechts über den 31.12.2025 hinaus

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt entsprechend dieser Beschlussvorlage die vorübergehende Verlängerung der aktuellen Regelungen des Unterschwellenvergaberechts über den 31.12.2025 hinaus in Form der beiliegenden Satzung. Diese Verlängerung ist befristet bis zum Inkrafttreten der Satzung zur Neuregelung des Unterschwellenvergaberechts, voraussichtlich bis zur letzten Sitzung vor der Sommerpause 2026.

Sachdarstellung/ Begründung:

Mit dem Ziel des Bürokratieabbaus und der Effizienzsteigerung im kommunalen Bereich wurde in Nordrhein-Westfalen auf Betreiben des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung dem kommunalen Vergaberecht die Grundlage entzogen. Die Regelungskompetenz zur Unterschwellenvergabe wurde mit Wirkung zum 01.01.2026 freigegeben, so dass Kommunen nun im Unterschwellenbereich eigene Regelungen etablieren können.

Bei ungehindertem Fortgang wären nun die Unterschwellenvergabeordnung und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) nun nicht mehr anzuwenden. In der weiterhin geltenden Gemeindeordnung sind lediglich die allgemeinen Vergabegrundsätze Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Gleichbehandlung und Transparenz formuliert.

In der Folge könnten grundsätzlich Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (216.000 € netto für Liefer- und Dienstleistungen bzw. 5.404.000 € netto für Bauleistungen für die Jahre 2026 und 2027) ohne Vergabeverfahren vergeben werden.

Aufgrund der Fortgeltung der Grundsätze der Gemeindeordnung ist es nun an den Kommunen, für deren Einhaltung Sorge zu tragen und per Satzung individuelle Vergaberegelungen zu treffen.

Die aktuelle Gesetzesänderung hat zur Folge, dass für die Beauftragung von Leistungen lediglich die allgemein formulierten Vergabegrundsätze, jedoch keinerlei Verfahrensregelungen zu beachten sind. Folglich läge es in der Verantwortung der einzelnen mit Vergaben betrauten Mitarbeitenden, auf welche Weise sie die Einhaltung der Vergabegrundsätze sicherstellen.

Dies birgt die Gefahr, dass viele Aufträge auch im 6- und 7-stelligen Kostenbereich ggf. durch unerfahrene Mitarbeitende ohne ein förmliches Verfahren lediglich an ein bereits bekanntes Unternehmen vergeben werden, ohne dass eine Markterkundung oder eine Öffnung für andere und ggf. noch unbekannte Unternehmen erfolgt wäre. Auf diese Weise kann nicht gewährleistet werden, dass die Aufträge wirtschaftlich und zu den üblichen Marktpreisen vergeben werden und die Gleichbehandlung sichergestellt ist. Zudem steigt das Korruptionsrisiko. Weiterhin bedeutet dies für die Marktteilnehmer, die als Bieter an den Vergabeverfahren teilnehmen, dass sie in jeder Kommune in Nordrhein-Westfalen auf eigene Regelungen treffen.

Führungskräfte, deren Unterschrift auf einem Auftrag auf Grund der internen Unterschriftenbefugnisse erforderlich ist, können die Auswahl des jeweiligen Unternehmens ohne Etablierung einer neuen Dokumentationsregelung kaum nachvollziehen.

Die drei kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) haben Ende August eine gemeinsame Mustersatzung als Entwurf zur weiteren Ausarbeitung durch die Kommunen in NRW bereitgestellt.

Handlungsmöglichkeiten und Vorschlag der Verwaltung

Der Stadt Bergisch Gladbach stehen nun die folgenden Optionen zur Verfügung:

- Die Gesetzesänderungen könnten übernommen werden, ohne eigene Regeln für die Unterschwellenvergabe vorzugeben.

- Übernahme der Mustersatzung, die am 25.08.2025 von den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt wurde. Diese sieht gewisse Verfahrensregelungen vor, lässt aber noch viel Spielraum für die Wahl eines konkreten Vergabeverfahrens und eröffnet teilweise die Möglichkeit freihändiger Vergaben.

- Erarbeitung einer eigenen Satzung unter Beibehaltung der aktuellen Regelungen (Fortgeltung von UVgO, VOB/A etc.)

- Erarbeitung einer eigenen Satzung, die die neugewonnenen Freiräume zur praxisgerechten Optimierung gegenüber den bestehenden Regelungen nutzt.

Zum Schutz der Mitarbeitenden vor möglichen Korruptionsrisiken und -vorwürfen sowie zur Gewährleistung der Einhaltung der allgemeinen Vergabegrundsätze (Transparenz, Gleichbehandlung/ Diskriminierungsverbot, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit) empfiehlt die Verwaltung, Verfahrens- und Dokumentationsregelungen zu erlassen.
Beabsichtigt ist, die Struktur der Mustersatzung der drei kommunalen Spitzenverbände zu übernehmen und in einigen Teilen zu überarbeiten und zu ergänzen.
Zu diesem Zweck wurde im September eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe gegründet, die einen Satzungstext auf der Grundlage der Mustersatzung erarbeitet. Sie besteht aus Mitarbeitenden aus den Fachbereichen, dem RPA und der Zentralen Vergabestelle. Bei Bedarf kann eine externe Rechtsberatung hinzugezogen werden. Die Bedürfnisse der Bedarfsstellen, die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamts und die Erfahrungen der Zentralen Vergabestelle werden dabei berücksichtigt. Die Verwaltung beabsichtigt, die Vorlage der neuen Vergabesatzung noch vor den Sommerferien 2026 in die Politik einzubringen.

Für den Übergang empfiehlt die Verwaltung die Beibehaltung der aktuellen Regelungen, um die mit Vergaben betrauten Mitarbeitenden sowie die Bieter nicht mehrmals in kurzem Abstand mit neuen Regelungen konfrontieren zu müssen. Der Entwurf einer Satzung, die eine Fortgeltung der aktuellen Regelungen ermöglicht, ist dieser Vorlage beigefügt.

Die neue Situation betrifft alle Kommunen in NRW. Über den Rheinisch-Bergischen Kreis findet ein Austausch mit den kreisangehörigen Kommunen statt. In dieser kreisweiten Arbeitsgruppe werden im Rahmen des Erfahrungsaustausches die neu zu erstellenden Satzungen gegenübergestellt, um die Regelungen zu nivellieren.

Anliegend finden Sie die Satzung für die Übergangszeit, die den Beibehalt der aktuellen Vergaberegelungen über den 31.12.2025 hinaus festlegt.